

Mehr Geld, höhere Freigrenzen – Verbesserungen für Geflüchtete im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch XII

Diese Informationen verdanken wir der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) in Münster. Darum geht es:

Junge Menschen unter 25 Jahre

Für diese Personengruppe gilt seit 1. Januar 2023 im Bereich des AsylbLG (Sozialämter) und ab 1. Juli 2023 im Bereich des SGB II (KJC) ein Freibetrag von € 520.-, der auf Sozialleistungen nicht angerechnet werden darf. Bisher waren es € 225.- oder weniger. Eine der folgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

- eine dem Grunde nach BAföG förderfähige schulische Ausbildung oder ein Studium
- eine betriebliche Berufsausbildung
- eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
- eine Einstiegsqualifizierung
- ein Schüler*innenjob während der Schulzeit (Einkommen aus einem Schüler*innenjob während der Ferien wird vollständig anrechnungsfrei),

Unabhängig vom Alter gilt außerdem:

- **Aufwandsentschädigungen** aus Ehrenamtspauschalen werden im SGB XII / § 2 AsylbLG nicht mehr monatlich mit 250 Euro, sondern jährlich mit 3.000 Euro anrechnungsfrei gestellt (§ 82 SGB XII). Die Aufwandsentschädigung kann also auch in einer Summe gezahlt werden. Außerdem werden sie bei der Freibetragsberechnung nicht mehr mit anderem Einkommen aus normalen Erwerbstätigkeiten zusammen berechnet, sondern gesondert als nicht-anrechenbares Einkommen definiert.
- **Erbschaften** zählen nun nicht mehr als Einkommen (aber ab dem Folgemonat als Vermögen).
- Beim Vermögen ist nun ein **„angemessenes“ KFZ** anrechnungsfrei; angemessen ist laut Gesetzesbegründung ein **Wert von 7.500 Euro**
- **Der Vermögensschonbetrag** beträgt für eine Einzelperson 10.000 Euro statt bislang 5.000 Euro
- Es gibt wie im SGB II eine **einjährige Karenzzeit**, in der **Unterkunftskosten voll übernommen** werden müssen, auch wenn sie nicht „angemessen“ sind
- Es gibt neu einen **Mehrbedarf auch für einmalige Beihilfen (z. B. wichtig für Passbeschaffungskosten)**

Die **Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ist gestrichen** worden, ebenso die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten. Stattdessen müssen Sozialämter bzw. KJC leistungsberechtigte Person dabei **unterstützen**, wenn diese den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen.

[Hier ist der Link zum Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\), in dem die Änderungen aufgeführt sind.](#)